

Unterrichtung

durch das Europäische Parlament

Entschließung zu der Antwort Europas auf die technologische Herausforderung der modernen Zeit (dritter Bericht)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT —

- unter Hinweis auf seine Entschließungen vom 8. Oktober 1985¹⁾ und vom 17. Juli 1987²⁾ zu der Antwort Europas auf die technologische Herausforderung der modernen Zeit (erster und zweiter Bericht),
- in Kenntnis des von der Kommission vorgelegten ersten Berichts über den Stand von Wissenschaft und Technologie in Europa³⁾,
- unter Hinweis auf den Stand der Beratungen im Rat über das zweite mehrjährige Rahmenprogramm im Bereich Wissenschaft und Technik sowie dessen Verwirklichung durch spezifische Programme,
- unter Hinweis auf alle von ihm im Rahmen der Konsultation zu spezifischen Programmen des Bereichs Forschung und Technologie angenommenen Änderungsanträge,
- unter Hinweis auf die Ergebnisse der Bewertungsberichte der Kommission zu den Forschungsprogrammen der Gemeinschaft,
- unter Hinweis auf die Ministertreffen im Rahmen von EUREKA,
- unter Hinweis auf das Ziel des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts, das sich die Europäische Gemeinschaft durch die Einheitliche Europäische Akte als vorrangiges Ziel gesetzt hat,
- nach Übertragung der Entscheidungsbefugnis an den Ausschuß für Energie, Forschung und Technologie gemäß Artikel 37 seiner Geschäftsordnung,

¹⁾ ABl. Nr. C 288 vom 11. November 1985, S. 32

²⁾ ABl. Nr. C 190 vom 20. Juli 1987, S. 76

³⁾ KOM (88) 647/endg.

- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Energie, Forschung und Technologie (Dok. A2-106/89),
- A. in der Erwägung, daß sich das Umfeld für Wissenschaft, Technologie und Wirtschaft weltweit sehr rasch fortentwickelt,
- B. in der Erwägung, daß für Europa in der Produktion von und im Handel mit Hochtechnologieerzeugnissen durch die von südostasiatischen Ländern erreichten beherrschenden Positionen und durch eine Schwächung der Position der Vereinigten Staaten von Amerika eine bedenkliche Situation entstanden ist,
- C. in der Erwägung der von den jungen Industrieländern erzielten Fortschritte und im Bewußtsein der technologischen Leistungen der UdSSR, insbesondere in der Raumfahrt,
- D. in der Erwägung, daß Europa dadurch in allen Bereichen der Technologie einem immer heftigeren Wettbewerb ausgesetzt sein wird,
- E. in der Erwägung, daß dagegen in kurzer Zeit wesentliche Fortschritte in der wissenschaftlichen und technologischen Zusammenarbeit in Europa erzielt wurden dank den Forschungsprogrammen der Gemeinschaft sowie der Zusammenarbeit aufgrund anderer Strukturen (Europäische Weltraumorganisation, Airbus) und den EUREKA-Vorhaben,
- F. unter Hinweis auf die Bedeutung der realen Bedürfnisse der europäischen Wissenschaftler und Unternehmer, die in den Reaktionen auf Ausschreibungen von Gemeinschaftsprogrammen zum Ausdruck kommen und derzeit nur teilweise berücksichtigt werden können,
- G. in der Erwägung, daß sich die technologische und wirtschaftliche Entwicklung der einzelnen Mitgliedstaaten, individuell betrachtet, trotz gewisser gemeinsamer Fortschritte noch immer durch tiefgehende Unterschiede kennzeichnet, die sich zwar offenbar nicht verschärfen, aber auch nicht verringern,
- H. in der Erwägung, daß um der Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Wirtschaft willen zusätzlich zur Forschungs- und Entwicklungspolitik eine gemeinsame Energiepolitik notwendig ist –
 1. hält angesichts der Entwicklungsperspektiven in der Weltwirtschaftslage eine verstärkte haushaltsmäßige Berücksichtigung der europäischen Forschungs- und Entwicklungspolitik in den nächsten Jahren für unbedingt notwendig und besonders deshalb gerechtfertigt, weil diese Politik ihre Wirksamkeit voll und ganz bewiesen hat;
 2. erinnert die Kommission und den Rat daran, daß eine Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Technologie gegenüber den USA und Japan ungeachtet des Erfolgs, der mit der Ingangsetzung konkreter FuE-Programme der Gemeinschaft erzielt wurde, auch weiterhin notwendig ist;

3. stellt im übrigen mit Zufriedenheit fest, daß in der Interinstitutionellen Vereinbarung über den Gemeinschaftshaushalt vorgesehen ist, 1992 zwei Milliarden ECU für Wissenschaft und Technologie aufzuwenden;
4. erinnert an die von den Staats- und Regierungschefs auf der Tagung des Europäischen Rates in Mailand 1985 eingegangene Verpflichtung, mindestens 6 Prozent des Gemeinschaftshaushalts für technologische Forschung und Entwicklung aufzuwenden;
5. fordert die Haushaltsbehörde auf sicherzustellen, daß dieser Betrag 1995 erreicht wird, und dieses Ziel in die Bestimmungen der Interinstitutionellen Vereinbarung über die finanzielle Vorausschau der EG einzubeziehen, um langfristig die Kontinuität der Forschungspolitik zu gewährleisten;
6. fordert die Kommission auf, eine wirksame Politik zur Koordinierung der nationalen Forschungsmaßnahmen und zur Förderung ihrer Konvergenz zu führen und ihm künftig alljährlich hierüber Bericht zu erstatten;
7. vertritt die Auffassung, daß die im zweiten Halbjahr 1989 fällige Revision des Rahmenprogramms für technologische Forschung und Entwicklung dazu genutzt werden muß, die mehrjährige Mittelausstattung dieses Programms wesentlich zu erhöhen und neue Prioritäten zu setzen;
8. vertritt die Auffassung, daß eine Aufstockung der Mittel des Rahmenprogramms zum einen dazu dienen sollte, ein neues Gleichgewicht zwischen den einzelnen Forschungsprogrammen herzustellen und so die Zahl der strategischen Ziele zu erhöhen, und zum anderen für die Stärkung der vorwettbewerblichen Forschung eingesetzt werden sollte;
9. verweist erneut auf die bei der Prüfung der spezifischen Programme, insbesondere der Programme für Volksgesundheit, Biowissenschaften und neue und regenerierbare Energieträger, festgestellten Mängel;
10. macht ferner auf die Bedeutung von Programmen zur Forschung und technologischen Entwicklung wie BRITE/EURAM und ESPRIT für die Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Wirtschaft aufmerksam. Unternehmen und Forschungseinrichtungen in der Gemeinschaft wird es so mit Hilfe von Programmen im Vor-Wettbewerbsstadium ermöglicht, ihre industriellen Strukturen zu modernisieren und die technologischen Standards von Unternehmen in sämtlichen Produktions- und Dienstleistungssektoren zu verbessern;
11. erinnert erneut daran, daß die Europäische Gemeinschaft fachgebietsübergreifende Projekte mit „Mobilisierungswirkung“ und hoher strategischer Bedeutung ausarbeiten muß, die das gemeinschaftliche Vorgehen erkennen lassen, und fordert die Kommission auf, ihm und dem Rat eine Liste dieser Projekte vorzulegen;

12. weist darauf hin, daß die Einheitliche Europäische Akte in Artikel 130I Zusatzprogramme vorsieht, an denen sich nur die Mitgliedstaaten, die es wünschen, beteiligen, und fordert die Kommission auf darzulegen, welche Vorschläge sie hierzu auszuarbeiten gedenkt;
13. weist die Kommission darauf hin, daß in jeder wichtigen Wissenschaftsdisziplin die Grundlagenforschung, gerade auf Hochschulniveau, mit spezifischen Programmen gefördert werden muß, bei denen in einzelnen Fällen eine möglichst breite internationale Zusammenarbeit nützlich wäre;
14. weist darauf hin, daß in jedes spezifische Programm Maßnahmen zur Ausbildung des Forschungspersonals der einzelnen EG-Mitgliedstaaten einbezogen werden müssen, und betont die Bedeutung horizontaler Ausbildungsprogramme, wie des Programms „Science“, für die Stimulierung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts der Europäischen Gemeinschaft;
15. weist die Kommission auf den potentiellen Nutzen einer Bewertung der Auswirkungen ihrer einzelnen Forschungsprogramme auf die Regionen hin;
16. verfolgt mit besonderer Aufmerksamkeit die Entwicklung von Technologiestädten sowie von Wissenschafts- und Technologieparks, die offenbar die geeignete Antwort auf die technologische Herausforderung der modernen Zeit sowohl auf regionaler als auch auf gemeinschaftlicher Ebene darstellen;
17. vertritt die Auffassung, daß die Konzentration von Universitäten, High-Tech-Unternehmen und Forschungszentren sowie die durch diese Forschungs- und Innovationsstrukturen ermöglichte interdisziplinäre Forschungsweise günstige Bedingungen für das Aufkommen und die Entwicklung neuartiger Technologien schaffen;
18. unterstreicht ferner die bedeutsamen Möglichkeiten für die Valorisierung des Innovationspotentials kleiner und mittlerer regionaler Unternehmen, die diese Strukturen bieten;
19. weist darauf hin, wie wichtig es wäre, die Beziehungen zwischen diesen verschiedenen Spitzenforschungszentren auf europäischer Ebene, insbesondere durch ihre Beteiligung an den Forschungsprogrammen der Gemeinschaft, zu fördern;
20. ist der Auffassung, daß Technologiestädte sowie Technologie- und Wissenschaftsparks einen wirksamen Beitrag zur Verwirklichung einiger wesentlicher Zielsetzungen der gemeinschaftlichen Politik im Bereich der technologischen Entwicklung leisten können:
 - Abbau regionaler und/oder lokaler Strukturdefizite
 - Förderung der technologischen Innovation, Beschleunigung des Technologietransfers und Beschleunigung der Innovationsprozesse
 - wirksamer Beitrag beim Kampf gegen die Arbeitslosigkeit
 - Förderung der sachgebietsübergreifenden Beziehungen zwischen kleinen und mittleren Unternehmen;

21. wünscht, daß die Kommission eine umfassende Analyse des Phänomens „Technologiestädte“ in Europa unter Beachtung seiner verschiedenen Auswirkungen unternimmt, um so konkrete Maßnahmen vorschlagen zu können, die es erlauben, derartige Entwicklungen in Europa zu fördern und dabei gleichzeitig die Wettbewerbsfähigkeit Europas zu stärken und für eine bessere Weitergabe wissenschaftlicher und technischer Innovationen in der gesamten Gemeinschaft zu sorgen;
22. fordert die Kommission auf, ihm einen Vorschlag zu unterbreiten, der eine reale Verbesserung des Status der europäischen Forscher vorsieht als eines der wirksamsten Mittel zur Verhinderung eines „brain drain“ (Abwanderung hochqualifizierter Kräfte);
23. bedauert, daß die Gesamtheit der Besorgnisse im Zusammenhang mit der besonders rasch fortschreitenden, bedenklichen Verschlechterung unserer Umwelt auf europäischer Ebene nicht wesentlich berücksichtigt worden ist, und fordert die Kommission dringend auf, möglichst bald ein umfassendes, den Problemen angemessenes Programm einzuleiten, das auch Maßnahmen zugunsten des öffentlichen Verkehrs umfaßt;
24. vertritt in diesem Zusammenhang die Auffassung, daß die europäische Politik für die technologische Forschung und Entwicklung nicht nur im Blick auf wirtschaftliche Wettbewerbsfähigkeit eingesetzt wird, sondern auch dem eher übergreifenden Ziel der Verbesserung der Lebensbedingungen unserer Bürger dienen sollte, was ja zu den Grundlagen der Europäischen Gemeinschaft gehört, und daß hierzu die Berücksichtigung der Sozialwissenschaften im Rahmenprogramm geboten ist;
25. weist darauf hin, daß eine Verbesserung der Lebensqualität und die Erhöhung der Zahl der Arbeitsplätze untrennbar mit einer ständigen Modernisierung und Produktivitätssteigerung in der Industrie verbunden sind;
26. vertritt die Auffassung, daß die Europäische Gemeinschaft in der Lage sein muß, in der weltweiten technologischen Entwicklung einen eigenen Weg zu finden, wobei sie sich hauptsächlich auf ihre eigenen Stärken stützen sollte, statt ihre Forschungs- und Entwicklungsstrategie in erster Linie an den wissenschaftlichen und technologischen Globalplänen der Amerikaner oder Japaner auszurichten;
27. weist auch darauf hin, daß Wissenschaft und Technologie für Europa in mancher Hinsicht oft zu den geeignetsten Trägern eigener sozialer und kultureller Identität gehört haben;
28. begrüßt die bemerkenswerte Qualität der Arbeit, die die Kommission bisher bei der Konzeption und Durchführung der Forschungsprogramme erreicht hat, gerade angesichts ihrer – bei dem Umfang der Aufgaben – bescheidenen personellen Mittel;

29. sieht sich zu der Feststellung veranlaßt, daß eine wesentliche Aufstockung des Rahmenprogramms zwangsläufig Konsequenzen für die derzeitigen Verwaltungsstrukturen bei den EG-Forschungsprogrammen haben wird;
30. erklärt sich besorgt darüber, daß die Wirksamkeit der europäischen Forschungspolitik in Bedrängnis geraten könnte als Folge von Kapazitätsproblemen bei der Verwaltung der Programme durch die zuständigen Generaldirektionen der Kommission;
31. fordert die Kommission deshalb auf, die verschiedenen denkbaren Formen und Modalitäten der künftigen Verwaltung ihrer Forschungsprogramme eingehend zu prüfen und verweist insbesondere darauf, daß Artikel 130 o des EWG-Vertrags die Möglichkeit bietet, neue Strukturen zu schaffen, die eine zufriedenstellende Durchführung der Programme für gemeinschaftliche Forschung und technologische Entwicklung ermöglichen, wobei zu gewährleisten ist, daß die Durchführung vollständig der unmittelbaren Kontrolle der Kommission unterliegt, die dafür verantwortlich ist, daß die von den drei Organen beschlossenen Politiken und Prioritäten eingehalten werden, und ersucht die Kommission, ihm anläßlich der Vorlage ihres Vorschlags zur Revision des Rahmenprogramms diesbezüglich Bericht zu erstatten;
32. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung der Kommission, dem Rat, dem Wirtschafts- und Sozialausschuß sowie den Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

